

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 1-2

Artikel: Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kindesrechts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht, dass es keine Frauen hätte in den Medien, aber es ist wie überall, sie sitzen nicht dort, wo die Schalthebel der Macht sind. In den Zeitungen sind sie mehrheitlich Mitarbeiterinnen. Im Zürcher Presseverein, so führte Gesprächsleiterin TA-Redaktorin Verena Thalmann aus, sind von 686 Vollprofi-Mitgliedern nur 105 Frauen und von diesen wiederum nehmen nur 15 den Rang von Redaktorinnen ausserhalb der ausgesprochenen Frauenpresse ein. Von 850 Mitarbeitern im TV-Studio Zürich, erwähnt Verena Grendi, haben 15 die Stellung von Redaktorinnen. Die wenigen Ressortleiterinnen sind den Sektoren der vier «K» (Küche, Kinder, Kirche oder Kultur) zugeteilt. Der «typisch weibliche TV-Beruf», Ansagerin, ist kaum mehr als «verzuckertes Aschenbrödel». Sie haben hübsch zu sein und die Gastgeberin zu spielen.

Leitende Stellungen sind in den Medienberufen — wie überall sonst — auch bei qualifizierter Arbeit nur sehr schwer erreichbar. In den Medienberufen kommt noch dazu, dass mehr als anderswo die Arbeitszeit in die traditionelle «Familienzeit» fällt. Kein Wunder, erscheint den meisten Frauen die journalistische Karriere als wenig aussichtsreich. Dementsprechend melden sich auch wenige Frauen dafür. Mit ein wenig Hobbyjournalismus, auch wenn er noch so gut und fachkundig ist, wird der Weg in die Redaktion nicht gepflastert.

Die Medienmacht liegt nicht bei den Frauen. Wäre noch die Möglichkeit, über den politischen Proporz berücksichtigt zu werden. Aber eine Wahlsendung für Frauen (Empfehlung zu panaschieren) wurde schliesslich abgesagt mit der Begründung, es handle sich dabei nicht um Information über eine Partei. Wege, um an die Macht

zu kommen? «Wir haben kein Geld, und das ist das einzige, was zieht», hiess es resigniert und gestützt auf mannigfaltige Erfahrungen.

Was bleibt übrig? Medienerziehung, damit Zeitungsartikel und Radio- oder Fernsehsendungen auch richtig gewertet werden können. Ist die Wertung einmal möglich, kann und muss man das Missfallen vernehmlich äussern, immer wieder. Gewiss, das alles sind kleine Schritte nur in Richtung Partnerschaft in den Massenmedien. Aber es sind wahrscheinlich die einzigen, welche die Frauen tun können. Und sie müssen sie selber tun, eingeschlossen beispielsweise die Medienerziehung.

Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kindesrechts

Die kantonalen Direktionen des Innern und der Justiz teilen mit:

Bürgerrecht für Kinder, deren Vater Ausländer und deren Mutter Schweizerin ist

Nach bisherigem Recht konnte das Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters das Bürgerrecht der Mutter nur dann erwerben, wenn es sonst staatenlos geworden wäre. Ab 1. Januar 1978 erhält es das Bürgerrecht der Mutter neu auch dann automatisch, wenn die Mutter von Abstammung, also bereits seit ihrer Geburt, Schweizerbürgerin ist und wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Diese Bestimmung tritt zudem rückwirkend in Kraft: Die noch nicht 22jährigen Kinder eines Ausländers und einer Schweizerin können **bis zum 31. Dezember 1978** die Anerkennung als Schweizerbürger **bean-**

tragen. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Eltern bei der Geburt dieses Kindes in der Schweiz Wohnsitz hatten und die Mutter seit jeher Schweizerbürgerin ist. Dass die Eltern auch heute noch in der Schweiz wohnen, ist dagegen **nicht** erforderlich. Solche Gesuche um nachträgliche Anerkennung sind in dem Kanton einzureichen, wo die Mutter Bürgerin ist. Im Kanton Zürich ist das die Direktion des Innern, Abteilung Zivilstandswesen, 8090 Zürich. Gesuchsformulare mit Angaben über die einzureichenden Unterlagen können bei den Zivilstandsämtern und Gemeinderatskanzleien bezogen werden. Dort wird auch Auskunft über die Einreichung der Gesuche in andern Kantonen erteilt.

Personenstandsausweis statt Geburtsschein als Ausweis für Schulen und Behörden

Der Geburtsschein gibt ab 1. Januar 1978 keine zuverlässige Auskunft mehr über die rechtlichen Verhältnisse einer Person. Er ist deshalb als Ausweis gegenüber Behörden, Schulen und Militärstellen nicht mehr tauglich. An seine Stelle tritt ein neues Papier, nämlich der sogenannte **Personenstandsausweis**, der die nötigen Angaben enthält und von allen amtlichen Stellen, denen bisher ein Geburtsschein vorzulegen war, verlangt und entgegengenommen wird.

Publikation der Zivilstandsfälle in den amtlichen Zeitungen

Bisher sind laut Bundesrecht die Geburten ausserehelicher Kinder von der Veröffentlichung in den Zeitungen ausgenommen worden. Mit der rechtlichen Gleichstellung solcher Kinder mit den ehelichen kann daran grundsätzlich nicht mehr festgehalten werden. Da jedoch anzunehmen ist, dass die Publikation der Geburten von

Kindern, die nicht in der Ehe geboren wurden, den meisten Müttern gleichwohl nicht willkommen sein wird, ist die kantonale Zivilstandsverordnung entsprechend geändert worden. Danach kann die ledige Mutter verlangen, dass die Publikation unterbleibt, was dann ohne weiteres geschieht. Sie muss sogar ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Ein ähnliches Bedürfnis zeigt sich auch bei den andern Zivilstandsfällen. Oft ist die Publikation der Verkündung, der Trauung oder auch von Todesfällen für die Betroffenen ebenfalls nicht erwünscht. Auch solchen Begehren ist künftig ohne weiteres zu entsprechen. Diese Regelung gilt freilich nur für den Kanton Zürich. Personen, die hier nicht wohnhaft oder verbürgert sind, müssen in ihrem Wohn- oder Heimatkanton besondere Schritte unternehmen, um zu verhindern, dass die Publikation dort gleichwohl vorgenommen wird.

Zur Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes

Nach dem bisherigen Kindesrecht wurde bei einem Grossteil der ausserehelich geborenen Kinder der Vater nicht in die Zivilstandsregister eingetragen, sondern einzig durch Vertrag oder Gerichtsentscheid verpflichtet, Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu zahlen. Solche Kinder haben daher «offiziell» keinen Vater, sondern lediglich eine Mutter.

Aufgrund des neuen Kindesrecht kann das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter nun in derartigen Fällen bis Ende 1979 auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater klagen. Voraussetzung dazu ist, dass das Kind erst nach dem 31. Dezember 1967 geboren worden ist.

Bei Gutheissung oder Anerkennung der Klage wird die Rechtsstellung des Kindes

regelmässig erheblich verbessert: Zwischen ihm und seinem Vater wird — mit Ausnahme von Name und Bürgerrecht — eine Rechtsbeziehung geschaffen, **die derjenigen zwischen Vater und Kind nach einer Ehescheidung der Eltern vergleichbar ist.** Statt durch Klage kann die Rechtsstellung des Kindes auch dadurch den Bestimmungen des neuen Rechts unterstellt werden, dass der Vater das Kind durch Erklärung beim Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung (Testament) anerkennt.

Zur Durchführung der Klage, die mit gewissen Risiken verbunden ist, kann die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand bestellen. Für eine diesbezügliche Beratung kann man sich auch an die Gemeinde- und Bezirksjugendsekretariate wenden.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14*

Schrittweise Ersetzung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums

ZFP. Im Kantonsrat reichte **F. Höner** (Winterthur), unterstützt durch den Zentralvorstand und die Fraktion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich eine Motion mit folgendem Inhalt ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, den Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht verteilt auf die neun Jahre der Volksschule für Mädchen und Knaben obligatorisch einzuführen. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Töchter ist schrittweise aufzuheben.»

Die Forderung, den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht in die Volksschule vom 1. bis 9./10. Schuljahr einzuplanen, dürfte der Auffassung Pestalozzis über die Gestaltung der Schule entsprechen. Handwerklich und hauswirtschaftlich bilden heisst Information und Wissen weitergeben, Fertigkeiten und Techniken üben und Haltungen resp. Einstellungen zur Führung eines privaten Haushaltes vermitteln. Die im Haushalt gefällten Entschiede beeinflussen das Zusammenleben in der Familie und das Leben der Alleinstehenden. 55 bis 60 Prozent der Brutto-sozialprodukte fliessen in die privaten Haushalte. Der Stellenwert der Haushaltsführung hat sich wesentlich nach oben verschoben. Haushalten ist zu einem neuen grossen Sammelbegriff geworden. Heute versteht man darunter den materiellen Lebensraum und die sozialen Beziehungen innerhalb und ausserhalb der Familie. Die Aufgabenbereiche Wohnung, Ernährung, Kleidung sind geblieben und parallel zum Lebensstandard erweitert worden durch die Beziehungen zwischen den Familiengliedern und durch Kontakte zu Wirtschaft und Gesellschaft. Im Detail seien nur ei-